

Zeitschrift: Schweizerisches Jahrbuch für Wirtschafts- und Sozialgeschichte =
Annuaire Suisse d'histoire économique et sociale

Band: 36 (2021)

Artikel: Privilegien für Reiche? : Individuelle Bürgerrechts- und Steuerverträge
in spätmittelalterlichen Kommunen

Autor: Landolt, Oliver

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-958411>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Oliver Landolt

Privilegien für Reiche?

Individuelle Bürgerrechts- und Steuerverträge in spätmittelalterlichen Kommunen

Privileges for the wealthy? Negotiating the conditions for settling down and for tax liabilities in late medieval municipalities

Tax policy to attract wealthy people is not a modern phenomenon. Even late medieval cities sought to encourage the immigration of rich people and skilled specialists through location advantages of various kinds, whereby the granting of tax privileges as well as other perks such special civic and burghers' rights was widespread. Such privileges were also concluded with monasteries or clerics. These special civic rights and fiscal arrangements were not without controversy in the late medieval municipalities and repeatedly caused resentment among the resident population who did not benefit from such tax advantages. From the late Middle Ages to the early modern period, debates and justifications for such individual tax contracts were partly connected with discussions about both common good («Gemeiner Nutzen») and self-interest. In the course of the late Middle Ages, various cities began to abolish and even ban such individual civic rights and tax arrangements.

Steuerprivilegien für Reiche sind keineswegs ein Phänomen der modernen Zeitgeschichte; steuerpolitische Massnahmen zur Anlockung vermögender Personen wurden bereits in spätmittelalterlichen Kommunen im Raum des damaligen Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation praktiziert. Durch die Schaffung von Standortvorteilen unterschiedlichster Art wurde versucht, den Zuzug von Reichen zu begünstigen: Neben tiefen Einbürgerungstaxen waren vor allem die Gewährung steuerlicher Vorteile wie auch weitere Vergünstigungen verbreitet. Weit verbreitet war die degressive Besteuerung des Vermögens; eine die Reichen begünstigende Steuerpraxis, die schon durch Zeitgenossen wie den Strassburger Münsterprediger

Johann Geiler von Kaysersberg (1445–1510) harsch kritisiert wurde.¹ Auch andere Wege wurden gefunden: Beispielsweise suchte 1436 die finanziell schwer leidende Stadt Mainz dadurch NeuzuzügerInnen zu gewinnen, dass sie diesen bei ihrer Wohnsitznahme sowohl freien Einzug – den Verzicht auf die Erhebung einer Bürgerrechtstaxe – wie auch eine Steuerbefreiung in zehn aufeinanderfolgenden Jahren gewährte. Einzig Zoll und Ungeld, eine hauptsächlich auf alkoholische Getränke, vereinzelt auch auf Salz, Getreide oder Fleisch erhobene Verbrauchssteuer, mussten die NeuzuzügerInnen bezahlen.² 1424 beschloss die Stadt Augsburg eine Reduktion der Abzugs- beziehungsweise Nachsteuer, die den Abfluss von Vermögenswerten durch Erbschaft oder durch Vergabung in die steuerbefreite Hand der Kirche besteuerte, weil dann – wie es in den Quellen heisst – «auß vil stetten, reichsstetten reich leut her kommen und burger werden und wurd ain so guete und herliche stat hie, als in allen teutschen landen mocht sein».³ Und die seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts finanziell schwer verschuldete Stadt Freiburg im Breisgau schaffte 1454 die im Jahre 1368 eingeführte Abzugssteuer wieder ab, um den Zuzug vermögiger Personen zu begünstigen.⁴

Steuern und die steuerlichen Belastungen der Bevölkerung durch direkte Vermögenssteuern oder indirekte Verbrauchssteuern waren im Zusammenhang mit der Finanzwirtschaft der spätmittelalterlichen Kommunen seit dem späten 19. Jahrhundert wiederholt Thema der geschichtswissenschaftlichen Forschung.⁵ Dabei zeigt sich, dass die Kommunen sich gegenseitig in der Adaption neuer Steuern und Steuermodelle in ihren Gemeinwesen beeinflussten.⁶ Auch in den verschiedentlich in-

- 1 Johann Geiler von Kaysersberg, Die XXI Artikel, in: Die aeltesten Schriften Geilers von Kaysersberg, hg. von L. Dacheux, Freiburg i. Br. 1882, S. 1–76, hier S. 38 («Der XX. artickel von schatzung halb die ungleich uff geleit wurt den burgern»).
- 2 Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, Bd. 18: Die Chroniken der mittelhheinischen Städte: Mainz, Bd. 2, Leipzig 1882, Beilage I, Nr. 3, S. 203.
- 3 Chronik des Burkard Zink. 1368–1468, in: Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, Bd. 5: Die Chroniken der schwäbischen Städte, Augsburg, Bd. 2, hg. von C. Hegel, Leipzig 1866, S. 73.
- 4 Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau, hg. von Heinrich Schreiber, Bd. II/II, Freiburg i. Br. 1829, Nr. DCXXVIII, S. 421–423; Die Freiburger Enquete von 1476. Quellen zur Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Freiburg im Breisgau im fünfzehnten Jahrhundert, bearb. von Tom Scott (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau, 20), Freiburg im Breisgau 1986, S. XIV.
- 5 Allgemein und zusammenfassend hierzu Eberhard Isenmann, Die deutsche Stadt im Mittelalter. 1150–1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Wien 2012, S. 521–542. Wichtig auch Hans-Jörg Gilomen, Anleihen und Steuern in der Finanzwirtschaft spätmittelalterlicher Städte. Option bei drohendem Dissens, in: Sébastien Guex, Martin Körner, Jakob Tanner (Hg.), Staatsfinanzierung und Sozialkonflikte (14.–20. Jh.) (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 12), Zürich 1994, S. 137–158.
- 6 Oliver Landolt, Die Einführung neuer Steuermodelle als innovative Massnahme zur Sanierung kommunaler Finanzhaushalte im Spätmittelalter. Beispiele aus dem oberdeutschen und schweizerischen Raum in: Harm von Seggern, Gerhard Fouquet, Hans-Jörg Gilomen (Hg.), Städtische

dividuell abgemachten Bürgerrechten der einzelnen Kommunen finden sich immer wieder steuerliche Vereinbarungen.⁷ Die Erhebung von Steuern wie auch die steuerliche Belastung erregten wiederholt den Unmut einzelner Bevölkerungsschichten und führten nicht selten zu Unruhen. Ebenso gab es wiederholt Konflikte um die Steuergerechtigkeit.⁸

Im ersten Teil dieses Beitrags werden zunächst die sogenannten Gedingbürgerverträge in spätmittelalterlichen Kommunen einer näheren Betrachtung unterzogen, weil in solchen Verträgen auch – aber nicht nur – steuerliche Vorteile vereinbart wurden. Steuerliche Vorteile insbesondere in der Form von Sonderrechten wurden nicht nur reichen StadtbewohnerInnen, sondern verschiedentlich auch Berufsspezialistinnen und Berufsspezialisten gewährt. In einem abschliessenden Teil behandelt dieser Beitrag die zeitgenössische Diskussion um die Steuergerechtigkeit in den spätmittelalterlichen Kommunen, denn die steuerliche wie auch rechtliche Bevorteilung einzelner Bevölkerungsgruppen war in der damaligen Gesellschaft zunehmend umstritten.

Gedingbürgerverträge und Steuervorteile für Reiche und Klöster in spätmittelalterlichen Kommunen

Neben steuerpolitischen Erleichterungen zur Steigerung der Immigration trafen Kommunen auch andere Massnahmen, um hauptsächlich finanziell potente Zuzüger anzuziehen: Verschiedene Städte suchten mittels individuell ausgehandelter Bürgerrechtsverträge vermögende NeubürgerInnen zu gewinnen, wobei neben steuerlichen Vorteilen verschiedentlich auch andere Begünstigungen in der Erfüllung kommunaler Pflichten gewährt wurden. Solche speziell ausgehandelten Bürgerrechtsverträge werden als Geding-, Satz-, gelegentlich auch als Paktbürgerverträge bezeichnet.⁹ Die individuell ausgehandelten Verträge mit einzelnen Personen lassen

Finanzwirtschaft am Übergang vom Mittelalter zur Frühen Neuzeit (Kieler Werkstücke. Reihe E: Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 4), Frankfurt am Main 2007, S. 95–120.

7 Zur Bedeutung der kommunalen Bürgerrechte mit dem Beispiel der Stadt Augsburg Claudia Kallese, *Bürger in Augsburg. Studien über Bürgerrecht, Neubürger und Bürgen anhand des Augsburger Bürgerbuchs I (1288–1497)* (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg, Bd. 37), Augsburg 2001. Allgemein zum Bürgerrecht unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen Rainer C. Schwinges (Hg.), *Neubürger im späten Mittelalter* (Beiheft der Zeitschrift für Historische Forschung, Bd. 25), Berlin 2002. Siehe neuerdings auch Heinrich Speich, *Burgrecht. Von der Einbürgerung zum politischen Bündnis im Spätmittelalter* (Vorträge und Forschungen, Sonderband 59), Ostfildern 2019.

8 František Graus, *Pest – Geissler – Judenmorde. Das 14. Jahrhundert als Krisenzeit* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 86), Göttingen 1988 (2., durchgesehene Auflage), S. 431–434.

9 Landolt (Anm. 6), S. 109 f.

sich in städtischen Kommunen mindestens seit dem späten 13. Jahrhundert feststellen: So schloss etwa die Reichsstadt Dortmund 1295 mit den Brüdern Gerwin und Constantin Smithusen einen Bürgerrechtsvertrag «sub condicionibus» ab.¹⁰ Ebenfalls in Dortmund wurde Hinrike Hiddinchusen 1395 ins städtische Bürgerrecht aufgenommen, «dat he mid vns in vnser stad wonen mach vmme ghunst vnde leue willen de wile he leuet und to Dorpmunde wonen wil mid vnderscheide».¹¹ Besondere Bekanntheit in der Forschung erlangte das Spezialbürgerrecht des Augsburger Bürgermeisters Peter Egen respektive von Argun († 1452).¹² Nach dem Bericht des bekannten Chronisten Burkard Zink (1395 bis um 1475) wollte der zur Führungsschicht Augsburgs gehörende Egen in der Mitte des 15. Jahrhunderts «burger sein mit unterschid und mit ainem geding» ansonsten er «nimmer hie sein» wolle.¹³ Bürger sein «sub condicionibus», «mit unterschid» oder mit «geding» stand in einem eigentlichen Gegensatz zur Tendenz der spätmittelalterlichen Städte, sämtliche innerhalb der Kommunen lebenden BewohnerInnen – mit Ausnahme beispielsweise der Juden – einem mehr oder weniger einheitlichen Bürger- oder Einwohnerrecht mit unterschiedlichen rechtlich-sozialen Abstufungen zu unterwerfen.¹⁴ Denn jeder und jede sollte in der Kommune «Lieb und Leid» in Gemeinschaft mittragen helfen, wie diese Idealvorstellung in den Quellen städtischer Kommunen wiederholt zum Ausdruck gebracht wird.¹⁵ Deutlich wird dies in einem Eintrag über die Steuerpflicht im «Roten Buch» der Stadt Ulm von 1377 formuliert: «Ouch haben wir gesetzt, wer der ist, es si man oder frow, jung oder alt, der hie ze Ulm erzogen und der stat kind ist und der hie ze Ulm ist oder sin wil, der sol stüren und dienen und alle ander sach halten, liden und tûn alz ander unser mitburger, nichtz usgenommen; welher daz nicht tât oder nit tûn wôlt, der sol usser der stat und uz dem zehenden sin und darin nimer komen noch gelassen werden, er hab ez denn vor gelopt und

10 Ferdinand Frensdorff, *Dortmunder Statuten und Urtheile*, Halle a. S. 1882, S. XCVIII, Anm. 6. Druck der Urkunde in *Dortmunder Urkundenbuch*, bearb. von Karl Rübel, Bd. 1, 1. Hälfte (Nr. 1–547), 899–1340, Dortmund 1881, Nr. 246, S. 166–168.

11 A. Fahne, *Die Grafschaft und freie Reichsstadt Dortmund*, Bd. 2: *Urkundenbuch*, 2. Abteilung, Köln 1857, Nr. 467, S. 202 (Übersetzung ins Neuhochdeutsche): «dass er mit uns in unserer Stadt wohnen soll nach Gunst und Liebe, so lange er lebt und zu Dortmund wohnen will mit Unterschied (= mit steuerlicher Begünstigung).»

12 Hartmut Boockmann, *Spätmittelalterliche deutsche Stadt-Tyrannen*, in: ders., *Wege ins Mittelalter*, München 2000, S. 37–54, hier S. 39–50.

13 *Chronik des Burkard Zink* (Anm. 3), S. 199.

14 Allgemein zu Stadtbürgern und Stadtbewohnern im Mittelalter Isenmann (Anm. 5), S. 133–159.

15 Mit dem Beispiel der spätmittelalterlichen Zunftstadt Zürich Regula Schmid, «Lieb und Leid tragen». Bürgerrecht und Zunftmitgliedschaft als Kriterien der Zugehörigkeit im spätmittelalterlichen Zürich, in: Marc Boone, Maarten Roy Prak (Hg.), *Status individuels, status corporatifs et statuts judiciaires dans les villes européennes (moyen age et temps modernes)*, Leuven, Apeldoorn 1996 (*Actes du colloque tenu à Gand les 12–14 octobre 1995 – Proceedings of the Colloquium at Ghent, October 12th–14th 1995*), S. 49–72.

verhaissen ze tünd und ze haltend.»¹⁶ Nichtsdestotrotz behielten sich die Räte diverser Städte immer wieder das Recht vor, Ausnahmen zu machen und Spezialbürgerrechte abzuschliessen. So bestimmte etwa der Rat der Reichsstadt Rottweil, dass «ain raut sol macht haben, [...] verdingt burger anzünemen, [...] und hat ain raut den gewalt, sy ain iare, zway, dry, 10 oder 20 anzünemen».¹⁷ Ebenso behielten sich die Räte der fränkischen Reichsstadt Nördlingen im Jahre 1416 vor, dass «umb der stat nutzes willen» einem «bider man oder frawe, sie sein edel, burger oder bawrs-lüte» erlaubt sein soll, «burger mit geding» zu werden und «hie in der stat (zu) sitzen». Der Rat möge solche Personen aufnehmen und Bürgerrechtsverträge zum Nutzen der Stadt abschliessen.¹⁸ Schon 1391 erteilte Borsiboi von Swinar, Statthalter im Namen König Wenzels in Bayern, der fränkischen Reichsstadt Schweinfurt «wegen grosse(r) notdurft vnd anligende(r) schuld» das Recht, «pfaffen oder leyen, frauwen oder man» als Bürger mit «gedinge» auf Zeit aufzunehmen.¹⁹

Individuell ausgehandelte Bürgerrechte beziehungsweise Steuerverträge waren in den spätmittelalterlichen Städten weit verbreitet: Bekannt sind vor allem die Burgrechtsverträge von in Kommunen ansässigen Klöstern wie auch von auswärtigen Klostersgemeinschaften, welche aus unterschiedlichen Gründen – trotz ihrer Steuer- und Abgabefreiheit («privilegium immunitatis») – diese Verträge abschlossen.²⁰ Besonders wirtschaftliche Interessen standen dabei im Vordergrund: Die städtischen Märkte boten für klösterliche Agrar- wie Handwerksprodukte mit ihrer Zoll-

16 Carl Mollwo (Hg.), Das rote Buch der Stadt Ulm (Württembergische Geschichtsquellen, Bd. 8), Stuttgart 1905, S. 50, Art. 56 (Übersetzung ins Neuhochdeutsche): «Auch haben wir bestimmt, dass derjenige, Mann oder Frau, jung oder alt, der hier zu Ulm aufgewachsen und ein Stadtkind (= Einheimischer) und hier in Ulm leben möchte, der soll Steuern zahlen, Pflichten erbringen und alle anderen Dienstbarkeiten leisten wie alle anderen Bürger und keine Ausnahmen gestattet werden. Wer hierzu nicht gewillt ist, soll aus der Stadt und dem Stadtbann ziehen und nicht wieder hereingelassen werden, ehe er wiederum schwört, diese (kommunalen) Pflichten zu erfüllen.»

17 Hans Greiner (Hg.), Das ältere Recht der Reichsstadt Rottweil. Mit geschichtlicher und sprachlicher Einleitung, Stuttgart 1900, Nr. 431, S. 233 f.; siehe auch ebd., Nr. 526, S. 253 f. Neuhochdeutsche Übersetzung des Quellenzitats: «ein Rat solle die Gewalt haben, [...] Bürger mit individuellen Bürgerverträgen anzunehmen [...]»

18 Nördlinger Stadtrechte des Mittelalters, bearb. von Karl Otto Müller (Bayerische Rechtsquellen, Bd. 2), München 1933, S. 69 f., Art. C 190 («Bürger mit geding innemen»), Originalzitat: «und mit den überkomen nach irem besten versteen und nach dem und sie dünckt, das es der stat nütze sei».

19 Monumenta Suinfurtensia historica inde ab anno DCCXCI usque ad annum MDC. Denkmäler der Schweinfurter Geschichte bis zum Ende des sechzehnten Jahrhunderts, hg. von Friedrich Stein, Schweinfurt 1875, Nr. 180, S. 169. 1393 nahm der Schweinfurter Rat beispielsweise den Claus Brauner von Prichsenstadt für fünf Jahre als Bürger «umb ein genante summe gelts», nämlich 20 Pfund Heller Schweinfurter Währung jährlich, auf. Hiermit sollte er «vnbedrungen vnd unbeswert sin vnd bliben mit beten vnd stewrn» (ebd., Nr. 184, S. 171 f.).

20 Allgemein zu klösterlichen Burgrechten mit Kommunen Speich (Anm. 7), S. 98–111. Zum *privilegium immunitatis* des Klerus Eugen Mack, Die kirchliche Steuerfreiheit in Deutschland seit der Dekretalengesetzgebung (Kirchenrechtliche Abhandlungen, 88. Heft), Stuttgart 1916; siehe auch Isenmann (Anm. 5), S. 616 f.

vergünstigung und anderen Begünstigungen innerhalb der indirekten Verbrauchsteuergesetzgebung ein für die Klöster ökonomisch attraktives Absatzgebiet. Aber auch die Städte sahen durch die Zufuhr von klösterlichen Agrarprodukten die kommunale Versorgung mit Wirtschaftsgütern gesichert und konnten unter Umständen auch einen gewissen territorialpolitischen Einfluss auf die im Burgrecht stehenden Klöster sichern, der sich bisweilen sogar zu einer Landesherrschaft ausweiten konnte.²¹ Allerdings wurden diese Praktiken keineswegs von allen positiv aufgefasst: Vor allem ansässige Handwerker wie auch lokale und regionale Agrarproduzenten empfanden die wirtschaftliche Konkurrenz der Klöster als drückend und bekämpften solche klösterliche Privilegien.²² Neben Klöstern traten auch zahlreiche weltliche Kleriker in verschiedenen spätmittelalterlichen Städten unter Sonderbedingungen ins städtische Bürgerrecht ein.²³ Das Judenbürgerrecht wurde ebenfalls als Satz- beziehungsweise Gedingbürgerrecht verstanden, ebenso wie das Bürgerrecht von Lombarden und Kawertschen, also von christlichen Geldhändlern und Wucherern.²⁴

Der Landadel hatte häufig und aus unterschiedlichen Gründen ein Interesse, in ein Burgrechtsverhältnis mit einer Stadt zu treten, wobei auch die Kommunen selber vor allem aus territorialpolitischen Interessen solche Burgrechte eingingen.²⁵ Auch gegenüber anderen Personengruppen wie etwa den beruflichen Spezialisten – worauf noch eingegangen wird – wurden Begünstigungen in der Leistung kommunaler Pflichten gewährt, wozu auch die Zahlung von Steuern und anderen Abgaben gehörte. Solche Vergünstigungen gestatteten städtische Räte je nach den ökonomischen Bedürfnissen oder sonstigen Interessen ihrer Kommunen.²⁶

21 Speich (Anm. 7), S. 98–111.

22 Isenmann (Anm. 5), S. 619–622.

23 Speich (Anm. 7), S. 111 f.; Hans-Jörg Gilomen, Städtische Sondergruppen im Bürgerrecht, in: Neubürger im späten Mittelalter, hg. von Rainer C. Schwinges (Beiheft der Zeitschrift für Historische Forschung 30), Berlin 2002, S. 125–167, hier S. 159–165. Siehe auch als Beispiel das spätmittelalterliche Zürich: Gerald Dörner, Kirche, Klerus und kirchliches Leben in Zürich von der Brunschen Revolution (1336) bis zur Reformation (1523), Würzburg 1996 (Studien zur Literatur- und Kulturgeschichte, Bd. 10), S. 83–94.

24 Gilomen (Anm. 23), S. 126–159. Siehe auch Ashkira Darman, «*stewren, raisen, wachen, schenken*». Steuern und Rechte jüdischer Bürger im Vergleich mit christlichen rechtlichen Gruppen und im Rahmen des städtischen Finanzhaushalts in Reichsstädten im Südwesten des Reiches (1350–1500), Diss. Zürich 2009 (www.zora.uzh.ch/id/eprint/163842/1/20090601_002354458.pdf, 13. 1. 2020).

25 Zentral hierzu neuerdings Speich (Anm. 7).

26 Allgemein zur Steuer- und Wirtschaftspolitik von spätmittelalterlichen Städten Beat Fumasoli, Wirtschaftserfolg zwischen Zufall und Innovativität. Oberdeutsche Städte und ihre Exportwirtschaft im Vergleich (1350–1550) (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte Bd. 241), Stuttgart 2017, S. 415–494.

Spezialbürgerrechte und die Art der Vergünstigungen

Welche Vergünstigungen wurden in solchen Spezialbürgerrechten gewährt? Sie lagen zum einen im steuerlichen Bereich: Nicht wenige Städte, insbesondere im süddeutschen Raum, teilweise aber auch im Gebiet der heutigen Schweiz wie etwa Schaffhausen oder St. Gallen, kannten jährlich erhobene Vermögenssteuern, die einen wesentlichen Teil zur Finanzierung der kommunalen Ausgaben beitrugen.²⁷ Im Gegensatz zu den EinwohnerInnen, die die normalen Vermögenssteuern zahlen mussten und bei denen der Steuertarif unter Umständen von einem Jahr zum anderen ändern konnte, bezahlten die Gedingbürger eine vertraglich festgelegte Pauschalsteuersumme, die gewöhnlich nicht änderte und vermutlich auch deutlich unter dem Steuersatz lag, mit welchem ein solches Vermögen gewöhnlich versteuert werden musste. Allerdings ist die Quellenlage hierzu dürftig und es existieren nur wenige Belege. Für die Reichsstadt Augsburg liegen einzelne Zeugnisse vor: 1465 schlossen die beiden aus Nördlingen nach Augsburg übersiedelnden Brüder Heinrich († 1476) und Melchior Müller († 1486) Paktsteuerverträge mit der Stadt Augsburg ab, wobei Heinrich zu einer jährlichen Pauschalsteuer von 25 Gulden und Melchior zu einer solchen von 18 Gulden veranschlagt wurde. Diese Pauschalsteuern entsprachen einem in Augsburg veranschlagten Vermögen von 3000 Gulden beziehungsweise 2160 Gulden. Wie aber aus geforderten Nachsteuerbeträgen aus Nördlingen hervorgeht, muss Heinrich Müller über ein tatsächliches Vermögen von rund 23 500 Gulden verfügt haben, während das Vermögen seines Bruders Melchior Müller rund 10 900 Gulden betragen haben dürfte. Ihr Vermögen gewannen beide Brüder über eine Handelsgesellschaft, die mit Baumwolle, Barchent, Gewürzen, Buntmetallen und Quecksilber ihre Geschäfte betrieb. Bei seinem Tode im Jahre 1476 hinterliess Heinrich Müller ein Vermögen von über 50 000 Gulden.²⁸ Finanziell attraktiver als feste Pauschalbeträge bei den Vermögenssteuern waren wohl Begünstigungen bei den in diversen Städten seit dem 14. und 15. Jahrhundert neu aufkommenden Vermögensverkehrssteuern, die zeitgenössisch als Abzugs-, Nachsteuer oder «anzal», im mittel- und norddeutschen Raum auch als «Nachschoss» bezeichnet wurden.²⁹ Solche Vermögensverkehrssteuern belasteten dieje-

27 Zu den Vermögenssteuern in den eidgenössischen Orten Oliver Landolt, Vermögenssteuer, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 12, Basel 2013, S. 821 f. Allgemein zu den Finanzierungssystemen in spätmittelalterlichen Städten Hans-Jörg Gilomen, Anleihen und Steuern in der Finanzwirtschaft spätmittelalterlicher Städte. Option bei drohendem Dissens, in: Sébastien Guex, Martin Körner, Jakob Tanner (Hg.), Staatsfinanzierung und Sozialkonflikte (14.–20. Jh.) (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 12), Zürich 1994, S. 137–158.

28 Peter Geffcken, Müller II, in: Stadtlexikon Augsburg (www.wissner.com/stadtlexikon-augsburg/artikel/stadtlexikon/mueller-ii/4827, 1. 11. 2019).

29 Zur Begrifflichkeit Art. Abzug, in: Schweizerisches Idiotikon, <https://digital.idiotikon.ch/idtkn/id17.htm#!page/170491/mode/1up> (10. 1. 2020); Art. Abzug, in: Deutsches Rechtswörterbuch,

nigen Vermögenswerte, welche entweder durch Wegzug der Person, durch Vererbung von Vermögenswerten nach auswärts oder durch Abfluss in die tote Hand der Kirche aus dem kommunalen Steuersubstrat entchwanden.³⁰ In manchen Kommunen konnten die Steuersätze dieser Vermögensverkehrssteuern recht hoch sein, während andere Städte gar keine Abzugssteuern erhoben.³¹ Relativ moderat waren Steuertarife, die abziehende Vermögenswerte mit 5% belasteten, wie dies beispielsweise für die im Aargau gelegene Stadt Mellingen belegt ist.³² Geradezu exorbitant hoch waren die Abzugssteuern in Winterthur, wo 20% des wegziehenden Vermögens verlangt wurden,³³ oder Nördlingen, wo zumindest zeitweise sogar 25% Abzugssteuern erhoben wurden.³⁴ Solche Vermögensverkehrssteuern trafen reiche Bevölkerungsschichten in besonderem Ausmass: Aufgrund der hohen Mobilität familieninterner Vermögenswerte – sei es aufgrund überregionaler Heirats- und Fami-

<https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?term=abzug&index=lemmata> (10. 1. 2020); Art. Nachschoß, in: Deutsches Rechtswörterbuch, <https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?term=nachschoß&index=lemmata> (10. 1. 2020). Für den schweizerischen Raum Kaspar Hauser, Über den Abzug in der Schweiz, in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 34, 1909, S. 1–162. Siehe allgemein zu städtischen Vermögensverkehrssteuern im Spätmittelalter Isenmann (Anm. 5), S. 144 f.; Landolt (Anm. 6), S. 106 f.

- 30 Beispielsweise führte die Stadt Esslingen 1392 wegen der schweren städtischen Verschuldung Abzugssteuern ein. Es wurde beschlossen, «was gûts nû fürbas hie ze Esslingen sich verendert und uss der stur vieli es wêr von erbs, von zûgelts, von selgerêtz von gemachts oder von welher anderr sach wegen das wêre oder wie sich das fûgty, das denne der oder die, die sôlich gût innement und ufhebt, sy sien gaistlich oder weltlich gelich den zehenden tayl davon ze anzale an der stat notdurft und schulde geben süllent». (Urkundenbuch der Stadt Esslingen, Bd. 2, bearb. von Adolf Diehl, Stuttgart 1905 (Württembergische Geschichtsquellen, Bd. 7), Nr. 1704. S. 334). 1392 bestimmte der Rat der Stadt Colmar, wenn «yemand [...] sin lip und sin gût frômdet oder gebe an ein closter und do mitt der stett ir gewerff oder den abzog enpfûren wolte, das der oder die [...] iren abzog, das ist fûnf gewerff, der stett geben sôllend». Davon ausgenommen sollten allerdings «soliche lûte, die von rehtz wegen nût geben soellend oder edellute, die gat die sache nût an.» Elsässische Stadtrechte III: Colmarer Stadtrechte, Bd. 1, bearb. von Paul Willem Finslerwalder (Oberrheinische Stadtrechte, Dritte Abteilung: Elsässische Rechte), Heidelberg 1938, S. 322.
- 31 Keine Vermögensverkehrssteuern kannte beispielsweise die Stadt Marburg, siehe Bernd Fuhrmann, Der Haushalt der Stadt Marburg in Spätmittelalter und früher Neuzeit (1451/52–1622), St. Katharinen 1996 (Sachüberlieferung und Geschichte. Siegener Abhandlungen zur materiellen Kultur, 19), S. 91. Die Stadt Frankfurt am Main soll selbst in finanziell schwierigen Zeiten auf die Erhebung von Abzugssteuern verzichtet haben, siehe Isenmann (Anm. 5), S. 145. In einzelnen Städten wie dem hochverschuldeten Freiburg im Breisgau wurden Abzugssteuern abgeschafft, um den Zuzug auswärtiger, insbesondere finanziell potenter Personen zu begünstigen.
- 32 Theodor von Liebenau, Die Stadt Mellingen. Ortsgeschichte, Urkunden und Chronik, in: Argovia 14, 1883, S. 1–309, hier S. 137 f., Nr. 221. Siehe auch Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. XVI: Die Rechtsquellen des Kantons Argau [sic], Erster Teil: Stadtrechte, Bd. 6: Die Stadtrechte von Laufenburg und Mellingen, bearb. und hg. von Friedrich Emil Welti und Walther Merz, Arau [sic] 1915, Nr. 35, S. 307 f.
- 33 Hauser (Anm. 29), S. 109 f.
- 34 Nördlinger Stadtrechte des Mittelalters, bearb. von Karl Otto Müller (Bayerische Rechtsquellen, Bd. 2), München 1933, S. 56 (C 151), Ratsbestimmung aus dem Jahre 1395.

lienbeziehungen zu reichen, einflussreichen Familien in anderen Städten und darauf beruhenden Erbschaftsverhältnissen oder sei es aufgrund von Verpfändungen von Familienmitgliedern in einheimischen wie auswärtigen Klöstern – wurden reiche Familien durch diese Steuergesetze in besonderer Weise finanziell belastet. Entsprechend nützten sie ihren Einfluss, um Gesetzesänderungen zu erreichen.

So änderte beispielsweise die Stadt Schaffhausen im Rahmen einer Verfassungsänderung 1431 zugunsten der in der «Herrengesellschaft» organisierten stadtdadligen Familien auch die Bestimmungen über die Abzugssteuern. Dabei wurden diese Steuerbestimmungen nicht grundsätzlich infrage gestellt, sondern neu wurde einzig die Abzugssteuerfreiheit von Vermögen bei einer Verheiratung nach aussen wie auch bei der Verpfändung in auswärtige geistliche Pfründen (Kloster, Pfarrei etc.) gewährt.³⁵ 1459 behielt sich der Kleine Rat der damals stark verschuldeten Stadt Schaffhausen vor, ihm nützlich erscheinende Personen als Bürger aufzunehmen und diese ohne jeden Abzug wieder wegziehen zu lassen, wenn diese es wollten.³⁶ Verschiedentlich wurden in speziell ausgehandelten Steuerabkommen zwischen Kommunen und reichen Privaten auch entweder die Abzugssteuerfreiheit oder zumindest eine geringere Versteuerung des abziehenden Vermögens ausgehandelt.³⁷ Einzelne Kommunen sicherten sich auch vertraglich die gegenseitige Abzugssteuerfreiheit zu: So beschlossen 1490 die Stadt Luzern und die Länderorte Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden voneinander aus «liebe vnd frundtschafft» keine Abzugssteuern bei Erbfällen zu erheben; einzig das unter luzernischer Herrschaft stehende Amt wie das ebenfalls zu Luzern gehörige Städtchen Sursee waren davon ausgenommen.³⁸ Ähnliche Verträge über eine gegenseitige Abzugssteuerfreiheit schloss Luzern beispielsweise mit Bern 1512, mit Zug 1558 und mit der Stadt Rapperswil 1602.³⁹

35 Staatsarchiv Schaffhausen, Urkunden 1/1842, Abschrift dieser Urkunde im Stadtbuch (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. XII: Die Rechtsquellen des Kantons Schaffhausen, Erster Teil: Stadtrechte, Bd. 2: Das Stadtrecht von Schaffhausen II, Das Stadtbuch von 1385, bearb. von Karl Schib, Aarau 1967, Nr. 179, S. 102–104). Siehe hierzu auch Oliver Landolt, Der Finanzhaushalt der Stadt Schaffhausen im Spätmittelalter (Vorträge und Forschungen, Sonderband 48), Ostfildern 2004, S. 150 f.

36 Ebd., S. 151 f.

37 Siehe zum Beispiel den Steuervertrag des «Hansûlrich Segenß für sin elich hussfrowen Elizabethen Sendlerin und ira beider kind» aus dem Jahre 1439 in der unter eidgenössischen Verwaltung stehenden Grafschaft Baden (Urkunden und Briefe des Stadtarchivs Mellingen bis zum Jahre 1550, bearb. von Heinrich Rohr (Quellen zur aargauischen Geschichte. Erste Serie: Aargauer Urkunden, Teil 14), Aarau 1960, Nr. 75, S. 42 f.). Zu Abzugssteuerfreiheiten in Winterthur Hauser (Anm. 29), S. 103–108.

38 Staatsarchiv Schwyz, HA.II.680, Druck der Urkunde in Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. III: Die Rechtsquellen von Luzern, Zweiter Teil: Rechte der Landschaft, Bd. 1: Vogtei und Amt Weggis, bearb. von Martin Salzmann, Aarau 1996 (künftig zit. SSRQ LU II/1), Nr. 41a, S. 112–114.

39 SSRQ LU II/1 (Anm. 38), Nr. 41b, S. 115 f.; Nr. 41c, S. 116; Nr. 41d, S. 116–118.

Auch im Bereich der indirekten Besteuerung, die speziell Güter des täglichen Verbrauchs wie Wein, Mehl, Salz oder Fleisch mit Abgaben belastete, wurden in vereinzelten Fällen Vergünstigungen gewährt. So musste der Nördlinger Bürger Jacob Fuchßhart († 1466), ein wirtschaftlich erfolgreicher Kaufmann und Gastwirt, laut seines Gedingbürgervertrags von 1438 zwar auf den Met, den er in der Stadt auschenke, Ungeld, also die Verbrauchssteuer auf alkoholische Getränke, zahlen. Doch sollte es der Stadt wie den für die kommunalen Finanzen zuständigen Stadtrechnern freistehen, ihm davon etwas nachzulassen.⁴⁰ Im Allgemeinen waren aber auch Gedingbürger beziehungsweise Personen mit individuellen Steuerabkommen zur Zahlung von Verbrauchssteuern ausdrücklich verpflichtet. Schliesslich waren die den alltäglichen Konsum verteuernenden Verbrauchssteuern in den spätmittelalterlichen Kommunen ein besonders brisantes Thema, das immer wieder zu Unruhen durch ärmere Bevölkerungsschichten führte.⁴¹

Neben steuerlichen Vorteilen suchten Reiche in ihren Spezialbürgerverträgen auch andere Vergünstigungen zu erlangen beziehungsweise Vorteile in ihren Verpflichtungen gegenüber den Kommunen zu vereinbaren: Manche Personen liessen sich wiederholt von kommunalen Pflichten wie der aktiven Beteiligung am politischen Leben durch einen Einsitz im städtischen Rat oder im Gericht befreien. Auch die persönliche Leistung militärischer Verpflichtungen gegenüber der Kommune durch eine Teilnahme an Kriegszügen oder durch die Ausübung von Wachdiensten wurde immer wieder zum Thema individuell ausgehandelter Bürgerrechtsverträge.⁴² So bedingte sich beispielsweise Claus Mötteli († 1434) im Jahre 1428 in seinem Bürgerrechtsvertrag mit der Stadt Ravensburg aus, «daz er nit gebunden sol sin ze gericht noch ze rat ze gaon, noch mit zin selbs lib ze raisen, doch sol er raisen mit dem guot oder ain stellen mit so uil pfärit, als er ritt an geuerde, nach dem vnd er denn angeleit wird es vmb raisgelt oder stür».⁴³ Dieses Beispiel zeigt, dass die politische Partizipation und aktive Anteilnahme am politischen Leben innerhalb der Kommunen gerade auch durch reichere Personen keineswegs so begehrt war, wie teilweise die Forschung bis in die heutige Zeit immer wieder angenommen hat. Speziell die Übernahme der zumeist nicht oder nur gering besoldeten Ratsämter war zeitintensiv

40 Die Urkunden der Stadt Nördlingen 1436–1449, bearb. von Walther E. Vock und Gustav Wulz (Schwäbische Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für bayerische Landesgeschichte Reihe 2a: Urkunden und Regesten, Bd. 10), Augsburg 1968, Nr. 2072, S. 41 f.

41 Zur grossen Brisanz von Verbrauchssteuern in spätmittelalterlichen Kommunen: Ulf Dirlmeier, Stadt und Bürgertum. Zur Steuerpolitik und zum Stadt-Land-Verhältnis, in: Horst Buszello, Peter Blickle/Rudolf Endres (Hg.), *Der deutsche Bauernkrieg*, 2., durchgesehene und ergänzte Auflage, Paderborn 1991, S. 254–280.

42 Oliver Landolt, «Aus Reichsstädten würden Dörfer werden». Politisches Desinteresse, Politikverdrossenheit und Verweigerung politischer Pflichten in spätmittelalterlichen Kommunen, in: *Jahrbuch für Regionalgeschichte* 26, 2008, S. 37–58.

43 Bürgerlisten der Reichsstadt Ravensburg von 1324–1436, Bd. I: Text, bearb. von Albert Hengstler, Ravensburg 1959, S. 93.

und deswegen für verschiedene Individuen, je nach beruflicher Ausrichtung, nicht attraktiv.⁴⁴ Militärische Verpflichtungen wie die Teilnahme an Kriegszügen wurden hingegen in der Regel auch in speziellen Bürgerrechtsverträgen als Bürgerpflicht eingefordert, wobei den Gedingbürgern immerhin gestattet wurde, Stellvertreter zu stellen oder mittels Geldleistungen einen Söldner zu finanzieren.⁴⁵

Sonderrechte und steuerliche Vorteile für BerufsspezialistInnen

Nicht nur reiche Bürger und Einwohner liessen sich solche Satzbürger- oder Steuerverträge ausstellen. Wir finden häufig auch Angehörige sozial niedrigerer Gesellschaftsschichten, die mit den städtischen Räten Spezialbedingungen in ihren Bürgerrechtsverträgen respektive Aufenthaltsbewilligungen aushandelten. Speziell Personen, die Berufe ausübten, welche von besonderem Interesse für die kommunalen Gemeinschaften waren, konnten wiederholt solche Sonderverträge abschliessen. Und städtische Räte gewährten ihrerseits Spezialbedingungen, um Berufsspezialisten anzulocken. Zu solchen Berufsspezialisten konnten verschiedene Berufsgruppen gehören: Künstler ebenso wie Kunsthandwerker, Gelehrte, technische Spezialisten wie Uhrenmacher und Büchsenmeister, aber auch Hufschmiede und Baumeister, Ärzte und Hebammen.⁴⁶ 1384 beschloss beispielsweise die Stadt Konstanz aus Mangel an Hufschmieden die Aufnahme von «maister Hainrich dem hübsmid von sant Gallen» ins Bürgerrecht der Bodenseestadt, wobei er gratis als Bürger aufgenommen («âne alle anzale ze burger empfangen») wurde und für die nachfolgenden zwei Jahre steuer-, wacht- und dienstfrei stellte («het im och fúro die genâd getân, daz er disú nachgânten zwai künftigen jar mag ze Contentz âne stúr, âne waht und âne allen dienst beliben»). Sollte Meister Heinrich sich auch weiter «früntlich» stellen, solle der Rat ihm weiterhin entgegenkommen.⁴⁷ Anlässlich des Rathausneubaus wurde in Zürich 1398 zur Anlockung auswärtiger

44 Oliver Landolt, Zur zeitlichen Belastung von städtischen Ratsherren und anderen politischen Führungsschichten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Hans-Jörg Gilomen, Beatrice Schumacher, Laurent Tissot (Hg.), Freizeit und Vergnügen vom 14. bis 20. Jahrhundert / Temps libre et loisirs du 14e au 20e siècle (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 20), Zürich 2005, S. 47–59; ders. (Anm. 42).

45 Auch beim städtischen Wachdienst bestand verschiedentlich die Möglichkeit, Stellvertreter zu stellen. Allgemein hierzu Ernst von der Nahmer, Die Wehrverfassungen der deutschen Städte in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts, Diss. Marburg 1888.

46 Oliver Landolt, Mobilität und Verkehr im europäischen Spätmittelalter. Mit besonderer Berücksichtigung der Verkehrspolitik innerhalb der Eidgenossenschaft, in: Rainer C. Schwinges, Christian Hesse, Peter Moraw (Hg.), Europa im späten Mittelalter. Politik – Gesellschaft – Kultur (Historische Zeitschrift, Beiheft 40), München 2006, S. 489–510, hier S. 495 f.

47 F. J. Mone, Bürgerannahme vom 13. bis ins 18. Jahrhundert, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 8, 1857, S. 1–71, hier S. 54, Nr. 6.

Handwerker, namentlich am Bau beteiligte Maurer, Zimmerleute oder Schmiede, bestimmt, dass diese während der Bauzeit weder Steuer- noch Wachspflichten nachkommen mussten und auch der Zunftmitgliedschaft enthoben sein sollten («nicht stüren, nicht wachen noch in enkein zunft nicht dienen súlent»)⁴⁸. Allerdings sollte diese Begünstigung nur bis zum Ende des Rathausbaus andauern.⁴⁹ 1469 nahm der Leipziger Stadtrat zu diversen Sonderbedingungen einen aus Zwickau stammenden Färbermeister zur Förderung des Färberhandwerks ins städtische Bürgerrecht auf, wobei dieser unter anderem auch «vier iar schos vnd herffart frey sitzen» (vier Jahre steuerfrei und ohne Reispflicht wohnen) sollte.⁵⁰ Gleiche Steuervorteile und Sonderbedingungen gewährte der Leipziger Stadtrat weiteren auswärtigen Tuchmacher- und Färbermeistern, um damit das «hantweg der tuchmacher» in der Stadt zu fördern.⁵¹

Vor allem für im Bildungsbereich tätige Personen wurden wiederholt vergünstigte Bürgerrechtsbedingungen beziehungsweise Aufenthaltsbewilligungen gewährt. So wurde dem Meister Hannsen Rúchßner 1477 in Schaffhausen erneut das Schulmeisteramt verliehen, wobei er sich in seinem Vertrag ausbedingte, dass er auch im Falle der Aufgabe des Schulmeisteramtes zusammen mit seiner Frau in der RheinStadt «hußhablich» (also im eigenen Haus) wohnen bleiben dürfe, solange er wolle. Neben weiteren Vergünstigungen wurde ihm zudem verbrieft, dass er wie jeder andere Stadtbewohner zwar Steuern zu zahlen hätte, aber «aller ander ufflegungen, ainer zunft, raissens, hütens und wachens fry sin» solle.⁵² Exemt von steuerlichen und sonstigen kommunalen Pflichten waren in den Universitätsstädten in der Regel – aber nicht immer – auch die Universitätsangehörigen.⁵³ Unter vergünstigten Bedingungen ins städtische Bürgerrecht aufgenommen wurden auch Personen mit medizinischen Kenntnissen wie Ärzte oder Apotheker: 1459 wurde beispielsweise in Schaffhausen Conrat Mennis, der Arzt von Engen, einem Städtchen im Landkreis Konstanz, in «schirm und burgrecht» von Schaffhausen mit Sonderrechten aufgenommen. Als Satzsteuer zahlte er zwei rheinische Gulden jährlich an Martini; zudem war er verpflichtet, «múlizol, tringkwín und ander zól als ander unser

48 H. Zeller-Werdmüller (Hg.), Die Zürcher Stadtbücher des XIV. und XV. Jahrhunderts, Bd. I, Leipzig 1899, S. 326, Nr. 153.

49 Ebd.: «Wenn man aber dem hus also nicht mer werket, wil dann der frómder dehainer jeman hie Zúrich fúrer werken, werken, so sol er dann dienen und tûn, als ander lút.»

50 Urkundenbuch der Stadt Leipzig, hg. von K. Fr. von Posern-Klett, Bd. I (Codex diplomaticus Saxoniae regiae, 2/VIII), Leipzig 1868, S. 370, Nr. 439.

51 Ebd., S. 353 f., Nr. 426.

52 Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 3 (Aller Amptlüttenordnungenbuch 1480), fol. 186 r.

53 Siehe beispielsweise die umstrittene Steuerfreiheit der Angehörigen der Universität Köln im Spätmittelalter: Anna-Dorothee von den Brincken, Die Stadt Köln und ihre Hohen Schulen, in: Erich Maschke, Jürgen Sydow (Hg.), Stadt und Universität im Mittelalter und in der früheren Neuzeit. 13. Arbeitstagung in Tübingen, 8.–10. 11. 1974 (Stadt in der Geschichte, Bd. 3), Sigma-Ringen 1977, S. 27–52, hier S. 36 f.

burger (zu) geben», also unter anderem die allgemein in Schaffhausen üblichen Abgaben auf Mehl und Alkohol zu entrichten. Auch musste Mennis, wie die anderen Schaffhauser Bürger, Kriegsdienst leisten. Von weitergehenden Diensten, «ainer zunfft, wachens und hütens» (Zunftmitgliedschaft, Wachdienste), sollte er allerdings befreit sein.⁵⁴ 1383 nahm Konstanz den Apotheker «Maister Johannes Ängeli von Rotwil» als Bürger auf, wobei man ihn wegen seiner beruflichen Fähigkeiten steuer- und wachtfrei wohnen lassen wollte.⁵⁵ In die Gunst einer Steuerbefreiung wie auch einer Exemption von weiteren kommunalen Pflichten kamen auch Hebammen, wie aus der um 1510 entstandenen Hebammenordnung der aargauischen Stadt Brugg hervorgeht.⁵⁶ Das Instrument der steuer- und bürgerrechtlichen Begünstigung von gelehrten wie von über besonders gefragte handwerkliche oder technische Fähigkeiten verfügenden Personen war weit verbreitet: Nicht wenige dieser Personen waren hochmobil und verdienten ihren Lebensunterhalt durch ihren häufigen Ortswechsel. Oft hatten diese Männer und Frauen gar kein Interesse an einer dauernden Niederlassung in einer Stadt oder einer bestimmten Region und strebten keine dauerhafte Integration in kommunale Gemeinschaften an.

Umstrittenes Gedingbürgerrecht in spätmittelalterlichen Kommunen

So verbreitet individuell ausgehandelte Satzbürger- und Steuerrechte in spätmittelalterlichen Städten waren, so umstritten waren solche Privilegien in den damaligen kommunalen Gemeinschaften. Deutlich zeigt dies das Zeugnis des Augsburger Chronisten Burkard Zink, der die Praxis der Vergabe von Satzbürgerrechten und Steuervorteilen vor allem an reiche Personen einer harschen Kritik unterzog. Als Beispiel erwähnt Zink den in der ersten Hälfte der 1420er-Jahre regierenden Augsburger Bürgermeister Ulrich Artzt († 1436), der «ain pruch in das burgrecht von seinem aigen nutz wegen» brachte. Damit habe Artzt ein negatives Vorbild geschaffen und dem Gedingbürgerwesen Vorschub geleistet. Also sei es jetzt Sitte, «daß iederman suecht sein vortail und aigenutz und niemand den gemainen».⁵⁷ Zink stellte also das Streben nach speziellen Gedingbürgerverträgen und steuerlichen Vorteilen in einen Zusammenhang mit der im Spätmittelalter und in der frü-

54 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2468 (I), 2468 (II).

55 Mone (Anm. 47), S. 55 (Nr. 7).

56 Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. XVI: Die Rechtsquellen des Kantons Argau [sic], Erster Teil: Stadtrechte, Bd. 6: Die Stadtrechte von Baden und Brugg, bearb. und hg. von Friedrich Emil Welti und Walther Merz, Arau [sic] 1899, S. 120, Nr. 88; siehe auch Sibylla Flügge, Hebammen und heilkundige Frauen. Recht und Rechtswirklichkeit im 15. und 16. Jahrhundert (nexus 23), Frankfurt am Main 1998, S. 160.

57 Chronik des Burkard Zink (Anm. 3), S. 74.

hen Neuzeit heftig geführten Diskussion um den Gemein- und Eigennutz.⁵⁸ Tatsächlich gingen einzelne Städte im Laufe der Zeit dazu über, Gedingbürgerverträge beziehungsweise das Werben um solche zu verbieten. So stellte der Nürnberger Rat schon im 14. Jahrhundert das Ansinnen von Bürgern, sich von bürgerlichen Pflichten und Diensten befreien zu lassen, unter Strafe.⁵⁹ 1397 erwarb die elsässische Stadt Schlettstadt von König Wenzel das Privileg, dass niemandem in der Stadt frei zu sitzen gestattet sein solle, sondern dass alle Stadtbewohner die kommunalen Lasten mitzutragen verpflichtet sein sollten.⁶⁰ Nach den schlechten Erfahrungen mit dem Gedingbürgerrecht des erwähnten Peter Egen respektive von Argun verbot der Augsburger Rat 1451 «zu ewigen zeiten», keinem Bürger mehr zu erlauben, einen Gedingbürgervertrag mit der Stadt abzuschliessen.⁶¹ Allerdings war der Augsburger Rat keineswegs konsequent: Im 16. Jahrhundert führte er eine «Reichensteuer» oder «Paktsteuer» ein, die die reichen StadtbürgerInnen (unter anderen die Familie Fugger) gegenüber ihren ärmeren MitstadtbewohnerInnen steuerlich ausserordentlich begünstigte. Bis zum Ende des Alten Reiches sollte diese Einrichtung der Reichensteuer mit kurzen Unterbrüchen Bestand haben.⁶²

In landesherrlichen Städten war die Problematik von Sonderrechten für einzelne Bürger speziell gegeben, da Landes- beziehungsweise Stadtherren immer wieder Privilegien für fürstliche Günstlinge, Amtspersonen, aber auch für andere Stadtbewohner – manchmal auch nur aus Vergesslichkeit des Landesherrn⁶³ – ausstellten. Deshalb bekämpften die Räte solcher landesherrlichen Städte wiederholt entsprechende Sonderprivilegien. So erhielt beispielsweise die Stadt Gotha von ihren Landesherrn, den Landgrafen zu Thüringen und Markgrafen zu Meissen, 1376 das Privileg, keine in ihren Stadtmauern wohnhaften Menschen von städtischen Pflich-

58 Zum «gemeinen Nutzen» Andrea Iseli, *Gute Policy. Öffentliche Ordnung in der Frühen Neuzeit*, Stuttgart 2009, S. 125–131.

59 *Satzungsbücher und Satzungen der Reichsstadt Nürnberg aus dem 14. Jahrhundert*, 1. Lieferung: Einleitung (1. Teil), Abdruck der Texte, Personen- und Ortsregister (Quellen zur Geschichte und Kultur der Stadt Nürnberg Bd. 3), bearb. von Werner Schultheiss, Nürnberg 1965, S. 135, Nr. 105.

60 *Elsässische Stadtrechte: I. Schlettstadter Stadtrechte, Erste Hälfte (Oberrheinische Stadtrechte, Abt. III: Elsässische Rechte)*, bearb. von Joseph Gény, Heidelberg 1902, S. 92, Nr. 81.

61 *Das Stadtbuch von Augsburg insbesondere das Stadtrecht vom Jahre 1276*, nach der Originalhandschrift zum ersten Male hg. und erl. von Christian Meyer, Augsburg 1872, S. 288.

62 J. Hartung, *Die Belastung des augsburgischen Grosskapitals durch die Vermögenssteuer des 16. Jahrhunderts*, in: *Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich NF*, 19. Jg., 1895, S. 99–124, hier S. 111–124.

63 So heisst es im durch den wittelsbachischen Herzog Otto III. verliehenen Stadtrechtsbrief der in der Oberpfalz gelegenen Stadt Cham von 1293: «[...] genade habn getan, daz nieman da für von uns dehein vreyung müg gewinnen, daz die stüwer mit in iht geb, wan wir wellen, daz alle die mit in tragen suln an der stüwer, die ze rehtdar in gehörent, und wellen halt, ob ieman deheinen brief in unser unmüze od[er] von unser vergezzenheit dar über gewinne, daz in der niht helfen sul.» Zit. nach Scherl, August, *Verfassung und Verwaltung der Stadt Nabburg bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts*, in: *Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg* 96, 1955, S. 93–258, hier S. 133, Anm. 38.

ten und Diensten befreien zu müssen. Dabei wurden ausdrücklich auch in landesherrlichem Sold stehende und in der Stadt ansässige Beamte zu Steuer- und Dienstpflichten gegenüber der Kommune verpflichtet.⁶⁴ Auch aus kleineren Städten wie etwa aus Aarau sind Ratsbeschlüsse überliefert, in welchen Satzbürgerverträge verboten wurden.⁶⁵

Nichtsdestotrotz warben sich in den Städten niederlassende Adlige um königliche und kaiserliche Privilegien zur Befreiung von kommunalen Pflichten. 1494 erhielten die beiden in den Adelsstand erhobenen Brüder Dr. Conrad Stürtzel († 1509) und Bartholomäus Stürtzel († 1508) das besondere Privileg, in allen Städten des Sund- und Breisgaus sowie im Elsass und Schwarzwald kein Rats- oder Gerichtsamt übernehmen und auch keine kommunale Pflichten wie Wach- und Kriegsdienste leisten zu müssen. Zudem waren sie auch nicht verpflichtet, in einer Zunft oder Bruderschaft zu dienen.⁶⁶ Umfangreich privilegiert, auch hinsichtlich der Besteuerung und sonstiger kommunaler Pflichten, wurden durch Kaiser Karl V. 1530 Angehörige der äusserst einflussreichen und reichen Augsburger Handelsfamilie Fugger, so etwa die beiden Brüder Raymund (1489–1535) und Anton Fugger (1493–1560) sowie deren Vetter Hieronymus Fugger (1499–1538).⁶⁷ Manchmal musste sich das Reichsoberhaupt recht energisch gegen renitente Kommunen durchsetzen, die die königliche Privilegierung einzelner EinwohnerInnen gegenüber kommunalen Pflichten bekämpften: So befahl König Maximilian der Stadt Konstanz im Jahr 1497, Anna von Randeck und ihre Schwester in der Bodenseestadt wohnen zu lassen, wobei diese «weder zu burgerpflicht» noch zu «ander beswerung» gedrängt werden sollten. Anna von Randeck und ihre Schwester Agnes Grünenberg wohnten in Leibdingweise (solange sie lebten) in einem dem Kloster Petershausen gehörenden Haus innerhalb der Stadt Konstanz und beharrten darauf, dass sie «sich nit in burgerrecht begeben» müssten, was die Stadt jedoch bestritt.⁶⁸ Ähnliche Konflikte entstanden, wenn in fürstlichen Diensten stehende Beamtete oder auch Diener sich nicht zum kommunalen Schwurverband gehörig fühlten und sich folglich den kommunalen Pflichten verweigerten. So beschwerte sich die Stadt Stuttgart 1496 bei ihrem Landesherrn, dem Herzog Eberhard II. von Württemberg, über die in der Stadt woh-

64 Die Stadtrechte von Eisenach, Gotha und Waltershausen, hg. und eingel. von Karl Friedrich von Streng und Ernst Devrient (Thüringische Geschichtsquellen, N. F., Bd. 6), Jena 1909, Nr. 13, S. 231 f.

65 Sammlung Schweizerischer Rechtsquelle: Die Rechtsquellen des Kantons Argau, Abt. XVI, Erster Teil: Stadtrechte, Bd. 1: Das Stadtrecht von Arau, bearb. und hg. von Walther Merz, Arau 1898, Nr. 34, S. 77.

66 Zitiert nach Jürgen Bücking, Das Geschlecht Stürtzel von Buchheim (1491–1790). Ein Versuch zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des Breisgauer Adels in der frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 118, 1970, S. 239–278, hier S. 245 f.

67 Johann Christian Lünig, Das Teutsche Reichs-Archiv [...] Bd. 11, Leipzig (um 1710), Nr. CCLXXXVIII, S. 447–459.

68 Mone (Anm. 47), S. 23 (Nr. 10).

nenden und über Güter verfügenden Knechte, weil diese sich weigerten, Wachtgeld zu geben, Fronen und andere kommunale Pflichten zu leisten. Der Herzog verwendete sich hierauf für Stuttgart und forderte die Knechte auf, die gleichen Dienste zu leisten wie die übrigen Stadtbewohner. Einzig wenn ein Knecht an schlechter Gesundheit litt, sollte er entweder einen Stellvertreter stellen oder eine Geldentschädigung hierfür leisten dürfen.⁶⁹

Fazit

Spezielle Bürger- und Steuerverträge waren in vielen spätmittelalterlichen Kommunen eine gängige, aber keineswegs unumstrittene Praxis von Städten, Reiche, Klöster, aber auch Berufsspezialisten anzulocken, zum Bleiben zu veranlassen oder auf ihren Druck nachzugeben. Der Inhalt dieser Verträge konnte verschiedene Vereinbarungen enthalten, wobei fiskalische Begünstigungen der Kommunenbewohnerinnen und -bewohner nur ein Aspekt sein konnte. Obwohl in den spätmittelalterlichen Kommunen eine Tendenz bestand, die Einwohnerschaft den gleichen Lasten und Pflichten zu unterwerfen, wurde dieses Prinzip immer wieder aus häufig ökonomischen, aber auch aus anderen Gründen durchbrochen, einerseits durch die Kommunen selber, andererseits auch durch fürstliche und königliche Herrschaftsträger. Wiederholt riefen solche individuellen Vereinbarungen den Unmut weiter Bevölkerungskreise hervor. Die Forderung der Kommunenbewohner nach gleichen Rechten und Pflichten war allerdings nicht immer von Erfolg gekrönt. Steuerliche Sondervereinbarungen und Sonderregelungen sind ein bis in die heutige Zeit existierendes Phänomen, wie dies gerade auch die gängige Steuerpraxis im modernen schweizerischen Bundesstaat mit seinen Kantonen zeigt.

69 Urkundenbuch der Stadt Stuttgart, bearb. von Adolf Rapp (Württembergische Geschichtsquellen, Bd. 13), Stuttgart 1912, Nr. 876, S. 598.